

192 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Horr, Reich und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird (81/A).

In der 30. Sitzung des Nationalrates vom 6. April 1960 haben die Abgeordneten Horr, Reich und Genossen den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde.

Im Zusammenhang mit dem Initiativantrag Nr. 77/A, betreffend Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (6. Novelle zum ASVG.), der gleichfalls dem Ausschuß zur Beratung vorliegt und in dem unter anderem auch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von 2400 S monatlich auf 3000 S monatlich vorgesehen ist, war Vorsorge zu treffen, daß die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in ihrer Wirksamkeit auf den Bereich der Krankenversicherung beschränkt bleibt, nicht aber auch für

die Verschreibung und Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages wirksam wird. Es müssen daher die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages dahin abgeändert werden, daß die bisher geltenden Höchstbeitragsgrundlagen für den Wohnbauförderungsbeitrag auch in Zukunft unverändert aufrecht bleiben. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt für die nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Pflichtversicherten 3600 S monatlich, in allen anderen Fällen 2400 S monatlich.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. April 1960 in Behandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. April 1960

Preußler
Berichterstatte

Wilhelmine Moik
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom , womit
das Bundesgesetz über die Einhebung eines
Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich ab-
geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954 und BGBl. Nr. 164/1956, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist ein beitragspflichtiger Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren beitragspflichtigen Dienst(Auftrags)gebern beschäftigt, so besteht die Beitragspflicht auf Grund von Dienst(Auftrags)verhältnissen zu den Dienst(Auftrags)gebern, bei denen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte erliegt, nur dann und insoweit, als die Summe zweier oder mehrerer Entgelte (Abs. 1 lit. a) den im gegebenen Fall in Betracht kommenden Höchstbetrag nach § 3 Abs. 1 nicht überschreitet; hiebei sind Lohnsteuerkarten für Entgelte nicht zu berücksichtigen, die eine Beitragspflicht nicht begründen.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

a) der in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversichert ist,

5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage der Krankenversicherung;

b) der als Teilversicherter in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage der Pensionsversicherung;

c) der nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, pflichtversichert ist, 5 v. T. der Bemessungsgrundlage.

Der Beitrag ist in den Fällen lit. a und b von einem Betrage von höchstens 80 S je Kalendertag, im Falle lit. c für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Pflichtversicherten von höchstens 2400 S monatlich, für die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Pflichtversicherten von höchstens 3600 S monatlich zu bemessen. Für die Dienstnehmer (Heimarbeiter), die weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt der Beitrag 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist, höchstens jedoch von 2400 S monatlich.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamkeit vom Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.